

SÄCHSISCHE BILDUNGSAGENTUR
Postfach 13 34 | 09072 Chemnitz

Förderschulen
im Bereich der Sächsischen
Bildungsagentur

Der Direktor

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
ZS-

Chemnitz,
08. März 2017

Maßnahmenpaket „Zukunftsfähige Schule für Sachsen“ Informationen zum Umsetzungsstand

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
Sehr geehrter Herr Schulleiter,

Frau Staatsministerin Brunhild Kurth informierte Sie mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 über das Maßnahmenpaket „Zukunftsfähige Schule für Sachsen“. Ziel ist es, den Lehrerberuf an Sachsens Schulen besser abzusichern und den Lehrerberuf attraktiver zu gestalten. Dafür stehen insgesamt 213,5 Millionen Euro zur Verfügung. In Anknüpfung an dieses Schreiben möchte ich Sie zum aktuellen Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes unterrichten.

I. Folgende Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket gelten für alle Schular-
ten:

Umbau der Altersermäßigungen für Lehrkräfte

Für Lehrkräfte, die bis einschließlich 31. Juli 2017 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben, wird zusätzlich zu der bestehenden Regelung über Altersermäßigung zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, eine dritte Anrechnungsstunde gewährt.

Für Lehrkräfte, die ab dem 1. August 2017 das 55. Lebensjahr vollenden, wird die Altersermäßigung wie folgt gewährt:

Das Regelstundenmaß der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte ermäßigt sich zu Beginn des Schulhalbjahres,

- in dem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben, um eine Wochenstunde,
- in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, um zwei Wochenstunden,
- in dem sie das 61. Lebensjahr vollendet haben, um drei Wochenstunden.

Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine anteilige Ermäßigung.

Die geänderten Regelungen zur Altersermäßigung werden ab 1. August 2017 durch die SBA umgesetzt. Es bedarf keiner Initiative der Lehrkraft. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen liegen im Laufe des II. Quartals 2017 vor.

Lehrer werden in Sachsen.
Aus Überzeugung.

www.Lehrer-werden-in-Sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsische Bildungsagentur
Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz

www.sachsen-macht-schule.de/sba

Öffnungszeiten:
Dienstag:
14:00 – 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Verkehrsverbindung:
zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 5, 6 und C11
bis Haltestelle Rößlerstraße

Behindertenparkplatz
auf dem Hof über Einfahrt
Heinrich-Lorenz-Straße

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Tarifliche Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L zur Personalgewinnung und -bindung von Lehrkräften

Vollausgebildete Lehrkräfte, die ab Januar 2017 eingestellt werden, können ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt in Form einer Zulage erhalten. Dies gilt auch für vollausgebildete Lehrkräfte, die aus einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis mit einem anderen Bundesland in ein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen wechseln. Die Gewährung von Zulagen in diesen beiden Fällen regelt die SBA im Einstellungsverfahren.

Lehrkräfte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und beabsichtigen, den Dienst vorzeitig zu beenden, können bei entsprechendem Bedarf an ihrer Weiterbeschäftigung, da eine adäquate Nachbesetzung besonders schwierig ist, eine Zulage erhalten. Die Schulleiter werden gebeten, mit diesen Lehrkräften persönliche Gespräche zu führen und in diesen Gesprächen über die Voraussetzungen der Zulagenzahlung zu informieren. Im Ergebnis dieses Gesprächs wird die Bereitschaft der Lehrkraft, für den Fall der Zulagengewährung den Dienst nicht vorzeitig zu beenden, dokumentiert werden. Sobald die Bestätigung der personalführenden Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur vorliegt, wird von dort die Zulagengewährung in die Wege geleitet. Die Zulage wird frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis ansonsten beendet würde, gewährt werden.

Lehrkräfte in der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe als monatliche Zulage erhalten. Ansonsten können bis zu zwei Entgeltstufen vorweg gewährt werden. Die Bindungszulage kann unbefristet oder befristet (mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres) zur Auszahlung gelangen.

Gleichstellung von Ein-Fach-Diplomlehrern

Die eingruppierungsrechtliche Gleichstellung von Ein-Fach-Diplomlehrern mit Zwei-Fach-Diplomlehrern erfordert eine Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung. Die Lehrkräfte werden noch vor Ende des Schuljahres 2016/17 über entsprechende Verfahrensregelungen informiert.

Gewährung eines Sonderzuschlages für Lehramtsanwärter und Referendare

Lehramtsanwärtern und Referendaren kann ab 1. Januar 2017 ein Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 390 Euro pro Monat gewährt werden. Dies wird von der Auflage abhängig gemacht, dass der betreffende Lehramtsanwärter oder Referendar nach Abschluss der Ausbildung eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Lehrkraft im Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen aufnehmen wird.

Hierfür ist eine Änderung der Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erforderlich. Diese Änderung wird derzeit zwischen den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Kultus abgestimmt. Ziel ist, für alle Lehramtsanwärter und Referendare, die zum 1. Februar 2017 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, den Zuschlag rückwirkend zu diesem Termin zu zahlen.

Die zum 1. Februar 2017 eingestellten Lehramtsanwärter und Referendare werden nach Vorliegen der oben genannten Rechtsgrundlagen von der SBA über die Konditio-

nen des Sonderzuschlages informiert und um Rückäußerung gebeten, ob sie von der Möglichkeit des Sonderzuschlages Gebrauch machen wollen.

Freiwillige Erhöhung des Beschäftigungsumfangs

Künftig besteht die Möglichkeit, den Beschäftigungsumfang über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus zu erhöhen. Damit können tatsächlich über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Unterrichtsstunden in Form einer Zulage auf der Grundlage des Tabellenentgelts vergütet werden. Der zeitliche Umfang der Erhöhung muss dabei – im Unterschied zur Mehrarbeit nach der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung – für mindestens ein Schuljahr festgelegt werden und bedarf einer entsprechenden Initiative der Lehrkraft.

Die notwendigen rechtlichen Regelungen werden derzeit durch das Staatsministerium für Finanzen erarbeitet und im März 2017 vorliegen. Die Beschäftigten werden umgehend informiert, wenn die Regelung vorliegt.

Vergütung von Mehrarbeit

Die geleistete Mehrarbeit wird bei allen Lehrkräften rückwirkend ab 1. Januar 2017 bereits ab der ersten tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunde im Zeitraum eines Monats vergütet.

Zur Umsetzung sind eine Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes sowie des Sächsischen Besoldungsgesetzes und eine Anpassung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung durch das Staatsministerium der Finanzen erforderlich. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird derzeit erarbeitet. Mit der Festsetzung und Auszahlung der seit 1. Januar 2017 erfassten Mehrarbeitsstunden wird unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen.

Einstellungsverfahren transparent und bewerberorientiert gestalten

Das Einstellungsverfahren wird ab dem Schuljahr 2017/18 transparenter und bewerberorientierter gestaltet. Insbesondere werden in einem noch festzulegenden Umfang sogenannte schulscharfe Bewerbungen ermöglicht. Bewerber werden in ihrer Bewerbung sowohl Wünsche hinsichtlich der Region als auch der Schulart angeben können.

Dem Schulleiter wird künftig die Möglichkeit eingeräumt, an dem Verfahren, insbesondere bei den schulscharfen Bewerbungen, mitzuwirken.

Der Entwurf des Einstellungserlasses für das Schuljahr 2017/18 wurde im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens dem Lehrerhauptpersonalrat zugeleitet.

Qualifizierungsprogramm für Seiteneinsteiger

Die Konzeption zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Seiteneinsteigern sieht ab dem 1. Januar 2017 zwei Ausbildungsphasen vor:

In einer ersten dreimonatigen Einführungsphase, in der die Seiteneinsteiger noch keine Unterrichtsverpflichtung übernehmen, werden grundlegende allgemeine Aspekte zur

Vorbereitung und Gestaltung des Unterrichts, zur Organisation des Schulwesens, zum Schulrecht und zu weiteren allgemeinen Themenbereichen vermittelt.

Abhängig von der individuellen Vorqualifikation setzt der Seiteneinsteiger in der zweiten Qualifizierungsphase seine Ausbildung mit einem berufsbegleitenden universitären viersemestrigen Studienabschnitt in einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt fort.

Kann aus der Vorqualifikation ein zuordenbares Unterrichtsfach festgestellt werden, schließt sich an die Studienphase zum Förderschwerpunkt ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst an.

Kann aus der Vorqualifikation ein zuordenbares Fach nicht hergeleitet werden, schließt sich an den ersten Studienabschnitt ein weiteres berufsbegleitendes viersemestriges Studium eines Faches der Förderschule an. Erst nach erfolgreichem Abschluss beider Studienphasen ist dann ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst möglich.

Der Beginn eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes oder einer schulpraktischen Ausbildung ist jeweils zum 1. Februar oder 1. August eines Jahres möglich. Die universitäre Ausbildungsphase soll für Seiteneinsteiger mit einer Verwendung an Förderschulen zum 1. Oktober 2017 beginnen. Die Studienangebote je Standort und Semester werden u. a. über das Schulportal bekannt gegeben.

Für eingestellte Seiteneinsteiger werden an den Einsatzschulen Mentoren bestellt. Nach der zwischen dem SMK und dem Lehrerhauptpersonalrat abgeschlossenen Dienstvereinbarung werden den Einsatzschulen für die Wahrnehmung der Mentorentätigkeit pro Seiteneinsteiger für die Dauer von zwei Schulhalbjahren schulbezogene Anrechnungen in Höhe von einer Stunde für jedes Ausbildungsfach zusätzlich gewährt. Für die Dauer der schulpraktischen Ausbildung oder des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes von Seiteneinsteigern werden die bestellten Mentoren ebenfalls für die Dauer der Ausbildung mit schulbezogenen Anrechnungen in Höhe von einer Stunde für jedes Ausbildungsfach unterstützt.

Modellversuch „Schulverwaltungsassistent“

In einem Modellversuch wird zum Schuljahr 2017/2018 in begrenztem Umfang die Entlastung der Schulleitungen durch die Einführung von Schulverwaltungsassistenten erprobt. In den kommenden Monaten wird im SMK eine Konzeption zu Aufgaben und Dienststellung des Schulverwaltungsassistenten erarbeitet, die u. a. Erfahrungen aus anderen Bundesländern aufnehmen wird. Diese Konzeption soll im Mai 2017 vorliegen. In dem Modellprojekt werden alle Schularten berücksichtigt.

II. Folgende Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket betreffen nur die Lehrkräfte an Förderschulen:

Hebung des Eingangsamtes an Förderschulen nach A 13

Durch die Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 wurden die bereits bislang geltenden tariflichen Regelungen im TV EntgO-L besoldungsrechtlich nachvollzogen. Finanzielle Verbesserungen für Lehramts-Lehrkräfte ergeben sich daraus nicht.

Schaffung von funktionsgebundenen Beförderungssämtern für Fachberater

Im Sächsischen Besoldungsgesetz ist ab 1. Januar 2017 ein funktionsgebundenes Amt „Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik bei einer entsprechenden Verwendung und der ständigen Wahrnehmung der Funktion als Fachberater“ in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht. Für die Wahrnehmung dieser besonderen Funktion stehen 57 Stellen mit der Entgeltgruppe E 14 zur Verfügung.

Lehrkräfte, die bereits als Fachberater eingesetzt sind, erhalten durch die zuständige Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen einen Änderungsvertrag zur Höhergruppierung. Die Fachberaterstellen werden auch weiterhin zur Bewerbung ausgeschrieben.

Folgeänderungen für Schulleitungsämter

Da die Schulleitungsämter in der Besoldungsordnung A zum Sächsischen Besoldungsgesetz ab 1. Januar 2017 ohne Schülerzahlen ausgebracht sind, wird künftig in einer Verwaltungsvorschrift des SMK die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu den Ämtern der Sächsischen Besoldungsordnung erfolgen. Darin wird neben der Abhängigkeit der Einstufung nach Schülerzahlen auch die Möglichkeit der Zuordnung nach weiteren Kriterien festgelegt. Solche Kriterien können insbesondere die Anzahl der an einem Schulstandort künftig inklusiv zu unterrichtenden Schüler sowie der Schüler mit Migrationshintergrund sein.

Außerdem wurden die unteren Schulleitungsämter an Förderschulen zur Wahrung einer passfähigen Ämterstruktur beginnend ab der Besoldungsgruppe A 14 angepasst.

Der Entwurf für die Verwaltungsvorschrift des SMK, die im Einvernehmen mit dem SMF zu erlassen ist, wurde mit dem SMF abgestimmt; das Einvernehmen des SMF wurde erteilt. Die Umsetzung durch die Sächsische Bildungsagentur kann erst nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

Sie erhalten diesen Brief in Absprache mit Ihrer zuständigen Regionalstelle. Ihre Lehrkräfte informieren Sie bitte in geeigneter Weise.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Berger